

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
in Westfalen-Lippe

zur Weiterleitung an die Träger von
Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich:
kommunale Spitzenverbände und
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591 - 4593
E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

Az.: 50-Inkita-Verfahrensvereinbarung
05.03.2025

Rundschreiben

Auslaufen der Verfahrensvereinbarung über die Gewährung und Finanzierung von Leistungen zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bei Antragstellung durch Träger von Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Damen und Herren,

auf Basis der o.g. Verfahrensvereinbarung wurde bislang mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten eine Antragstellung für heilpädagogischen Leistungen in inklusiven Kindertageseinrichtungen auch durch die Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Die Leistungsanträge wurden hierbei durch die Einrichtungsträger über das örtliche Jugendamt gestellt, welches auf dem Verfahrensweg Stellung zu etwaigen Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung nimmt.

Die Verfahrensvereinbarung hatte von vorneherein eine Geltungsdauer von fünf Jahren und läuft somit ohne eine Nachfolgevereinbarung zum 31.7.2025 aus. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hat den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in der Sitzung des Arbeitskreises „Kinder mit Behinderung“ im Oktober 2024 darüber informiert, dass eine Verlängerung über den **31.7.2025** für sie nicht in Frage kommt.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der frühzeitig sehr klar bekundet hat, die Verfahrensvereinbarung als etablierten, bürokratiearmen und niederschweligen Gesamtprozess im Kern gerne fortführen zu wollen, bedauert diese Entscheidung ausdrücklich.

Auch die Vertreter der Jugendämter in dem gemeinsamen Arbeitskreis haben sich für eine Beibehaltung der Verfahrensvereinbarung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund erfolgt aktuell eine Abstimmung der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, ob ggf. eine Fortführung der Verfahrensvereinbarung für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft eine Option darstellt

Insbesondere auf die Personensorgeberechtigten kommt mit dem Auslaufen der Verfahrensvereinbarung eine neue Rolle zu, da Leistungsanträge künftig **ausschließlich** von den Personensorgeberechtigten gestellt werden können.

Der LWL arbeitet bereits daran, seine bisherigen Prozesse an diese Umstellung anzupassen. Da die Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 123 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger des Leistungserbringers voraussetzt, sind zukünftig Einzelvereinbarungen mit allen Trägern von inklusiven Kindertageseinrichtungen zwingend erforderlich.

Diejenigen Kinder, die bereits mit Basisleistung I von Ihnen betreut werden, haben eine wirksame Bewilligung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen hat sich der LWL dazu entschieden, aufgrund des künftigen Wegfalls der Verfahrensvereinbarung keine Änderungsbescheide zu erlassen. Es ist somit auch keine erneute Antragstellung für Kinder, für die bereits eine Bewilligung ausgesprochen wurde, notwendig.

Über die weiteren Umsetzungsschritte werden wir Sie in Kürze in gesonderten Rundschreiben unterrichten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Dirk Borrosch